

Wie biblisch ist die baptistische Tauflehre?

|| Eine kritische Analyse

Peter-Johannes Athmann

Eduard Schütz zum 70. Geburtstag

Einleitung

Es ist kein Geheimnis mehr, daß wir deutschen Baptisten keineswegs ein einheitliches Taufverständnis haben.¹ Wahr ist, daß wir uns darüber einig sind, an welcher Stelle in der Glaubensbiographie eines Menschen die Taufe zu erfolgen hat, genauso wahr ist allerdings, daß wir weit entfernt davon sind, hinsichtlich der Bedeutung oder gar der Wirkung von Taufe zu einer Übereinstimmung zu gelangen.

Die folgenden Überlegungen könnten dazu dienen, auf diesem – notwendigen! – Weg einen kleinen Schritt weiterzukommen.

Im ersten Teil stelle ich zunächst einige Grundsätze vor, die meine Herangehensweise an die neutestamentlichen Schriften bestimmen. Aus ihnen wird hervorgehen, daß schon Inhalt und Struktur des Neuen Testaments einen Weg eröffnen, wie sich mit dem Vorhandensein unterschiedlicher Meinungen zu Glaubensfragen umgehen läßt. Wie dieser Weg konkret aussehen könnte, werde ich dann in einer Reihe von Thesen darlegen.

Im zweiten Teil unternehme ich den Versuch nachzuweisen, daß sich in unser Taufverständnis einige unbiblische Elemente eingeschlichen haben, die uns eine ganze Reihe ungelöster theologischer Probleme bescheren, die ich auch kurz anreißen werde.

Dieser Teil ist gleichzeitig ein zugegebenermaßen etwas polemisches Plädoyer für die Notwendigkeit sauberen theologischen Nachdenkens, ohne das der Baptismus sowohl nach innen wie auch nach außen keine Chance hat, sich seiner Identität zu vergewissern und seine ökumenische Notwendigkeit und damit auch Existenzberechtigung für das kommende Jahrhundert nachzuweisen.

¹ Zur Diskussion vgl. besonders die ersten Jahrgänge der ZThG sowie G. Balders (Hg.), Textbuch Taufe und Mitgliedschaft, Kassel 1997; ders. / U. Swarat (Hgg.), Textbuch zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994. Die Position der Brüdergemeinden im BEFG ist nachzulesen in der Zeitschrift »Blickpunkt Gemeinde« 1/1998, 4 (»Glaube, Taufe, Mahlgemeinschaft in der Gemeinde – eine Stellungnahme« [o. Verf.]).

Hermeneutische Grundsätze

1. Die Vielfalt des Christuszeugnisses im Neuen Testament wird oft als Problem empfunden, wenn es darum geht, eindeutige Aussagen zu bestimmten Themen zu gewinnen, z.B. zur Deutung des Todes Jesu, zur Funktion des Herrenmahls oder zur Frage von Amt und Gemeindeordnung. Ich möchte demgegenüber vorschlagen, das Vorhandensein dieser Vielgestaltigkeit mit all ihren unterschiedlichen Akzentsetzungen positiv zu werten, und zwar gleichsam als Programm: *Gott läßt sein Evangelium jeder Gemeinde so verkünden, wie sie es in ihrer aktuellen Situation braucht und aufgrund ihres Kontextes am besten verstehen kann.* Auf eine kurze Formel gebracht: Wenn im Neuen Testament verschiedene Autoren mit je verschiedenen Zugängen zum Evangelium von Jesus Christus zu Wort kommen, dann ist dies Gottes Wille. Mir ist klar, daß damit die Entscheidungen der Alten Kirche, was denn nun in den neutestamentlichen Kanon gehört und was nicht, ähnlich wie die Abfassung der einzelnen Schriften als geistgeleiteter Prozeß verstanden werden muß².
2. Wenn das stimmt, dann folgt daraus, daß in den Schriften jedes einzelnen Verfassers jeweils *das volle Evangelium zur Geltung kommt* und die zentralen Glaubensinhalte auf eine den Adressaten angemessene Weise vermittelt. Dies gilt umsomehr, als keine der neutestamentlichen Adressatengemeinden den uns heute vorliegenden Gesamtbestand des Neuen Testaments kannte, sondern nur die Schrift bzw. die Schriften jeweils einzelner Autoren.³
3. Wenn das stimmt, dann nötigt uns die Vielgestaltigkeit des Christuszeugnisses im Neuen Testament, *die Aussageabsichten jeder Schrift, ja jedes in sie aufgenommenen Traditionselementes, zunächst für sich zu untersuchen und zu würdigen, um genau hinhören zu können, »was der Geist der jeweiligen Zielgemeinde sagt«⁴.*

2 Die Konsequenzen dieser Annahme sind beträchtlich: »Wer den Kanon als zu glau-bende Größe bezeichnet, meint gar nicht den Kanon [...], sondern er glaubt, er vertraut einer kirchlichen Entscheidung [...] Man muß sich dabei freilich über die Konsequenzen im klaren sein: Wenn die Kirche (geleitet durch den Heiligen Geist) eine Entscheidung über den Kanonumfang treffen konnte, wird man doch wohl kaum behaupten wollen, daß der Geist im Anschluß daran die Kirche verlassen hätte. [...] Wenn aber der Geist die Kirche nicht verlassen hat, warum sollte die Kirche dann nicht auch später entsprechende Entscheidungen fällen können?« (W. Marxsen, Das Neue Testament als Buch der Kirche, Gütersloh 1966, 24f). Eine andere Position hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Kanon vertritt Uwe Swarat in seinem wichtigen Aufsatz »Zur historischen und dog-matischen Begründung des neutestamentlichen Kanons«, in: ThGespr 2/1992, 16-30.

3 Dieser hermeneutische Grundsatz läßt sich sogar weitgehend auf die von den Verfas-sern verwendeten Vorlagen übertragen, insofern jede einzelne überlieferte Perikope, sei sie nun ein Spruch Jesu, eine Wundergeschichte, ein Gleichnis oder ein Element gottesdienstlicher Liturgie auch schon vor ihrer Aufnahme in Evangelien oder Briefe immer schon der Verkündigung diene.

4 Dies herauszuarbeiten, ist Aufgabe der Exegese: »die alte Aussage (als Anrede an die damaligen Leser) nachzusprechen« (Marxsen, Das Neue Testament, 56). Erst in einem

4. Bei alldem bleibt festzuhalten, daß sich die einzelnen neutestamentlichen Gemeinden trotz vieler unterschiedlicher Akzentsetzungen und auch ernster Konflikte stets als *Glieder an dem einen Leib Christi* verstanden haben.

Thesen zum Umgang mit unterschiedlichen Meinungen zu Glaubensfragen

Aufgrund dieser hermeneutischen Überlegungen möchte ich zunächst folgende allgemeine Thesen aufstellen:

1. Wenn in unserem Bund zu bestimmten Themen verschiedene Ansichten aufeinandertreffen, dann sind die gegnerischen Parteien schnell bereit, nur die je eigene Meinung für biblisch zu halten, die je andere dagegen nicht. Aus dieser Falle, die jedes konstruktive Gespräch zum Erliegen bringt, kommen wir erfahrungsgemäß nur schwer heraus. Eine sinnvolle Möglichkeit besteht m.E. darin zu prüfen, ob es nicht sein kann, daß beide Parteien sich auf *je verschiedene Traditionsstränge* im Neuen Testament berufen – und dies wäre nach dem oben Gesagten ja auch legitim.
2. Ist dies erkannt, ist zu prüfen, welche der in Frage kommenden neutestamentlichen Traditionen für den aktuellen Kontext die *angemessene Aktualisierung* des Evangeliums ist. Ob wir z.B. unser Verhältnis zur jeweiligen Regierung von Röm 13 oder von Offb 13 bestimmen lassen müssen, hängt sicher davon ab, ob wir gerade in einer Demokratie leben oder in einer Diktatur.
3. Es kann sich aber auch herausstellen, daß beide Parteien ein Recht dazu haben, ihre unterschiedlichen Meinungen *aufrechtzuerhalten*, und zwar ohne daß dies zu gegenseitiger Ausgrenzung oder zur Abspaltung führen muß. Wenn ich der Überzeugung bin, daß Gott kein Menschenopfer brauchte, um uns wieder gnädig sein zu können, dann weiß ich mindestens Paulus und die Apostelgeschichte auf meiner Seite; andererseits kenne ich aber auch den Hebräerbrief und weiß, daß es Geschwister gibt, für die der Glaube an den stellvertretenden Sühnetod Jesu überlebenswichtig ist.
4. Daraus folgt, daß jeder und jede von uns das Recht hat, seine oder ihre biblische Erkenntnis innerhalb unserer Bundesgemeinschaft zu vertreten, wenn *es mindestens einen Traditionsstrang* im NT gibt, der diese Erkenntnis stützt. Die daraus resultierende, biblisch begründete Vielfalt ist im übrigen unsere einzige Chance, möglichst unterschiedliche Adressaten mit dem *einen* Evangelium von Jesus Christus zu erreichen.

zweiten Schritt kann die Aktualisierung in meine heutige persönliche bzw. unsere heutige gemeindliche Situation erfolgen (vgl. ebd.).

5. Nun ist es allerdings eine unbestrittene Tatsache, daß sich aus an sich gut biblischen Erkenntnissen gelegentlich *Gedankengebäude entwickeln, die mit der ursprünglichen Idee nicht mehr viel zu tun haben*. Zwei Beispiele mögen hier genügen: die Entwicklung des Papsttums aus der Bevollmächtigung des Apostels Petrus in Mt 16 und die Entwicklung der Satisfaktionslehre aus der Vorstellung vom sündentilgenden Opfertod Jesu in Hebr 9 durch Erzbischof Anselm von Canterbury im 11. Jahrhundert.⁵ Um solche Auswüchse zu vermeiden, ist eine *stete Selbstprüfung* notwendig, um sich zu vergewissern, daß das, was man behauptet, auch noch mit dem übereinstimmt, was wirklich im jeweiligen Traditionstrang des Neuen Testaments steht, der als Kronzeuge dienen soll.

Vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten hermeneutischen Grundsätze und der aus ihnen entwickelten Thesen möchte ich im Sinne der geforderten steten Selbstprüfung nun mit Ihnen darüber nachdenken, ob die baptistische Tauflehre tatsächlich biblisch ist.

Taufe als Bekenntnisakt: Die baptistische Volksfrömmigkeit

Dies scheint zunächst ein sinnloses Unterfangen zu sein, da es wie gesagt keine eindeutige baptistische Tauflehre gibt. Dieser Befund ist aber nur die halbe Wahrheit, denn wer sich in einer Baptistengemeinde zur Taufe meldet, kommt unweigerlich mit einer Deutung der Taufe in Berührung, die sich als »die« baptistische Tauflehre geriert.

Dazu zunächst ein persönliches Erlebnis: Als ich mich 1981 nach langem Abwägen zur Taufe meldete, hörte sich der damalige Gemeindeleiter meine Beweggründe an, um anschließend nur zu fragen: »Ist denn die Taufe für dich nicht auch ein Gehorsamsakt?« Ich murmelte so etwas wie: »Ja, schon auch irgendwie« vor mich hin, weil ich merkte, daß von der Antwort auf diese Frage seine Zustimmung zu meiner Taufzulassung abhing. Ich für meinen Teil war damals aufgrund vieler Gespräche mit erfahrenen Gemeindegliedern eher der Auffassung, daß meine Taufe das öffentliche Bekenntnis zu meinem neugewonnenen persönlichen Glauben an Jesus Christus darstelle.⁶

Mit diesen beiden Begriffen sind die beiden Eckpfeiler dessen markiert, was zumindest in der baptistischen Volksfrömmigkeit der Sinn von Taufe ist: *Taufe ist Bekenntnis- und/oder Gehorsamsakt des Täuflings*.

5 Vgl. *Anselm von Canterbury*, *Cur Deus Homo*, Darmstadt 1986; zur bis heute andauernden Wirkungsgeschichte im protestantischen (!) Bereich ist aufschlußreich zu lesen: *F. Laubach / H. Stadelmann*, *Was Evangelikale glauben. Die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz*, Wuppertal 1998, bes. 34f.

6 Meine weitere theologische Entwicklung nicht nur in der Tauffrage prägten in besonderer Weise die Beiträge von *Eduard Schütz* in der Zeitschrift »Theologisches Gespräch«. Ihm sei daher dieser Aufsatz zu seinem 70. Geburtstag dankbar zugeeignet.

Je länger ich mich – nach erfolgter Taufe – mit dem Thema beschäftigte, desto weniger leuchtete mir diese Deutung ein, was schlicht und einfach daran liegt, daß ich für sie keinen neutestamentlichen Beleg finden konnte und kann.

War die Taufe Jesu ein Gehorsamsakt?

Nun könnte man natürlich einwenden, daß gerade die Taufe Jesu durch Johannes von Matthäus als Gehorsamsakt dargestellt wird (Mt 3,15). Gegen eine Übertragung dieser Deutung auf die Situation eines gläubig gewordenen »normalen« Menschen lassen sich allerdings wichtige Einwände machen:

- Die Deutung der Jesustaufe als Gehorsamsakt entspringt der Verlegenheit, begründen zu müssen, warum sich der sündlose Jesus einem Akt unterzog, der nach neutestamentlichem Verständnis gerade von Sünden befreien sollte.
- Die Johannestaufe ist nach dem Zeugnis wenigstens eines neutestamentlichen Autors mit der christlichen Taufe nicht zu vergleichen (Apg 19,1-7).
- Anzumerken ist überdies, daß anläßlich der Taufe Jesu tatsächlich ein Bekenntnis stattfindet – aber gerade kein Bekenntnis des Täuflings! Gott bekennt sich hier zu Jesus als seinem »geliebten Sohn«. Ob dieses Bekenntnis öffentlich oder nur für Jesus hörbar war, läßt sich anhand der Texte nicht zweifelsfrei entscheiden (Mt 3,13-17; Mk 1,9-11; Lk 3, 21f⁷). Auf die Taufe Jesu kann sich das populärbaptistische Taufverständnis also auf keinen Fall berufen.

Untersuchung einiger Kernstellen baptistischer Taufargumentation

Wenden wir uns darum einigen Kernstellen baptistischer Taufargumentation zu, wie sie zuletzt im »Wort der Bundesleitung an die Gemeinden zum Verhältnis von Taufe und Gemeindemitgliedschaft« vom 8. November 1997 aufgeführt werden. Ich zitiere Absatz 1:

»Nach unserem Verständnis des Neuen Testaments gilt die Aufforderung zur Taufe den Menschen, die durch Gottes Geist zur Umkehr gerufen wurden und in eigenverantwortlicher Entscheidung ihr Leben der Herrschaft Jesu Christi unterstellen. Die Taufe setzt den persönlichen Glauben an den Sohn Gottes, den Retter und Herrn der Welt voraus; der Glaube gehört konstitutiv zur Taufe (Mt 28,19f; Mk 16,16; Apg 2,37f; 8,36f; 22,16; Röm 6,3ff).«

⁷ Auch Joh 1,34 kennt einen Bekenntnisakt bei der Taufe Jesu, indem es Johannes den Täufer sagen läßt: »Ich habe gesehen und bezeugt, daß dieser der Sohn Gottes ist«. Auch hier also kein Bekenntnis des Täuflings.

Zielgruppe der »Aufforderung zur Taufe« sind demnach die zu Taufenden; und zur Taufzulassung sind folgende *Bedingungen* zu erfüllen: a) geistgewirkte Umkehr, b) mündige Entscheidung für den Herrschaftswechsel, c) persönlicher Glaube an Christus als Sohn Gottes, Retter und Herrn der Welt. Untersuchen wir nun, wie sich die genannten Bibelstellen zu diesen Aussagen verhalten, wobei auch die im griechischen Urtext verwendeten Verbformen von »*baptizein*« = »taufen« eine Rolle spielen werden.

Matthäusevangelium 28,19f

»Darum gehet hin und macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes [und] indem ihr sie alles halten lehrt, was ich euch befohlen habe.«

Sprecher ist hier der auferstandene Herr; Zielgruppe sind die elf Apostel. Der Auftrag lautet: »Macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie [trinitarisch] tauft [und] indem ihr sie meine Befehle halten lehrt.« Die Begründung steht vorher in V. 18: »Mir ist gegeben alle Gewalt (*exousia*) im Himmel und auf Erden.« Dies ist als bestehende Tatsache formuliert, die die Apostel darum auch nur als Herolde *verkünden* und nicht etwa *durchsetzen* sollen. Eine Taufbedingung wird nicht genannt.

Markusevangelium 16,16

»Wer gläubig geworden und getauft worden ist, wird gerettet werden, wer aber nicht gläubig geworden ist, wird verurteilt werden.«

Sprecher ist im Kontext der Verse 15-18 wieder der Auferstandene, Zielgruppe sind wieder die Elf.

Der Auftrag lautet: »Gehet hin in den gesamten Kosmos und verkündet das Evangelium allem, was geschaffen wurde« (V. 15).

Konsequenzen: Glaube und Taufe retten, Unglaube führt zur Verurteilung. Darüber hinaus werden die Gläubigen an besonderen Zeichen der Vollmacht zu erkennen sein: Unverwundbarkeit, heilende Kräfte. Taufbedingung ist das »gläubig geworden sein«, wobei Glaube im Zusammenhang von Mk 16,9-20 primär den Glauben an die Auferstehung Jesu bedeutet.

Apostelgeschichte 2,37f

»Als sie das hörten, ging ihnen ein Stich durchs Herz, und sie sagten zu Petrus und den übrigen Aposteln: Was sollen wir tun, ihr Brüder? Petrus aber sagte zu ihnen: Kehrt um, und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen.«

Sprecher ist hier Petrus; Zielgruppe sind die Hörer der Pfingstpredigt (zunächst die Juden, vgl. V. 39); der Auftrag lautet: »Jeder von euch werde getauft.«

Als Wirkungen der Taufe werden genannt: Freisprechung (*aphêsis*) von Sünden (*hamartia*), Gabe des Heiligen Geistes empfangen. Taufbedingung ist die Umkehr (*metanoia*).

Apostelgeschichte 8,36f

»[...] und der Eunuch sagte: Siehe, hier ist Wasser, was hindert's, daß ich getauft werde? Philippus aber sagte zu ihm: Wenn du von ganzem Herzen glaubst, so kann es geschehen. Er aber antwortete und sprach: Ich glaube, daß Jesus Christus der Sohn Gottes ist.«

Der Dialog spielt sich ab zwischen Philippus, der kurz zuvor in Samarien einen Konflikt mit Petrus um die Gültigkeit der von ihm (Philippus) vorgenommen Taufen hatte, und dem uns als »Kämmerer« bekannten Eunuchen vom Hofe der äthiopischen Königin.

Taufbedingung ist das »Glauben von ganzem Herzen«.

Das Gespräch spiegelt möglicherweise den Ablauf eines Taufgottesdienstes in der Alten Kirche wieder, nur fehlt der entscheidende V. 27 in der ursprünglichen Textüberlieferung und ist erst ab dem 6. Jahrhundert nachweisbar.⁸

Apostelgeschichte 22,16

»Und nun, was zögerst du? Steh auf und lasse dich taufen und laß dich reinigen von deinen Sünden, indem du seinen Namen anrufst.«

Sprecher ist Ananias (im Rahmen der Verteidigungsrede des Paulus am Jerusalemer Tempel); Zielperson ist Paulus selbst. Konsequenzen der Taufe ist die »Reinigung von Sünden«.

Diese Stelle ist in unserem Zusammenhang besonders deswegen interessant, weil das griechische Verb für »taufen« hier ausnahmsweise nicht passivisch verwendet wird, sondern im Medium, doch dazu später mehr.

Römerbrief 6,3ff

»Oder wißt ihr nicht, daß wir alle, die auf Christus Jesus getauft wurden, auf seinen Tod getauft worden sind?«

Sprecher ist Paulus, Zielgruppe die Gemeinde in Rom.

Die Wirkung der Taufe ist nach V. 4-6 (gekürzt): »Wir sind in seinen Tod getauft [...], durch die Taufe mit Jesus Christus in den Tod begraben, damit wir in einem neuen Leben wandeln [...] und der Sünde nicht mehr dienen.«

Konsequenz: »Wer gestorben ist, ist [ich ergänze mit U. Wilckens: rechtskräftig] frei von der Sünde« (V. 7). Hintergrund: Das in der Taufe

⁸ Codex E, VI. Jh. (Oxford, Bodl. Libr., Laud. Gr. 35), vgl. E. Nestle / K. Aland, *Novum Testamentum Graece*, Stuttgart ²⁶1979 (4. rev. Druck 1981), 690.

rituell vollzogene Sterben beendet die Macht der Sünde (rechtswirksam!) und hat einen Herrschaftswechsel zur Folge (V. 14.18 sowie Röm 6 passim).

Zu den Verbformen von »baptizein«⁹

Im Griechischen gibt es keine »eigentliche Entsprechung« zur deutschen Formulierung »sich taufen lassen«, also für »eine Handlung, die von dem Subjekt nur veranlaßt, aber von einem anderen ausgeführt wird«; die einzige Möglichkeit, diesen Sachverhalt auszudrücken, besteht in der Verwendung des sog. »Mediums«, demjenigen Genus Verbi, das gegenüber Aktiv und Passiv betont, »daß das zugehörige Subjekt am Verbalinhalt besonders beteiligt ist, indem es z.B. eine Handlung für sich selbst oder an sich selbst vollzieht«. Zwei so verschiedene Aussagen wie z.B. »Ich erziehe meinen Sohn« oder »Ich lasse meinen Sohn erziehen« lassen sich im Griechischen daher grammatisch nicht unterscheiden; beides wird mit dem Medium ausgedrückt.

Nun ist es auffällig, daß alle angeführten Bibelstellen (bis auf eine) *passivische* und nicht etwa mediale Verbformen verwenden. Die einzige Ausnahme, Apg 22,16, zeigt, daß mediale Formen von *baptizein* durchaus möglich waren. Das nötigt zu dem Schluß, daß die Passivformen bewußt verwendet wurden, um klarzustellen, daß der Täufling *nicht Subjekt, sondern Objekt* der Taufhandlung ist. Die deutsche Wendung »sich taufen lassen« verwischt diese theologisch bedeutsame Unterscheidung.¹⁰

Zusammenfassung

Ein Reihe der angeführten Bibelstellen sehen die Gemeinde bzw. deren Repräsentanten als Subjekt der Taufhandlung, nicht den Täufling.

Die verwendeten griechischen Verbformen betonen, daß der zu Taufende nicht der eigentlich Handelnde in der Taufe ist, sondern derjenige, an dem etwas geschieht. Die deutsche Formulierung »sich taufen lassen« bringt diesen Sachverhalt nicht angemessen zum Ausdruck.

Als Voraussetzungen für die Taufe wird das »gläubig werden« bzw. das »Begehren der Taufe« mehrfach explizit oder implizit genannt.

Als Wirkungen der Taufe werden genannt: a) »Freiwerden von der Sünde«, einerseits im Sinne eines juristischen Freispruchs, andererseits als Wechsel aus dem Machtbereich der Sünde in den Machtbereich Gottes, b) »Empfang des Heiligen Geistes«, c) besondere »Zeichen« der Vollmacht (Unverwundbarkeit, heilende Kräfte).

⁹ Alle Zitate: E. Bornemann / E. Risch, Griechische Grammatik, Frankfurt a.M. 1978, §203.3

¹⁰ Vgl. dagegen die englische Übersetzung von Apg 8,36: »What doth hinder me to be baptized?«

Weiterführend sind in unserem Zusammenhang zwei Beobachtungen:¹¹

1. In keiner der von der Bundesleitung herangezogenen Belegstellen wird auch nur andeutungsweise erwähnt, daß die Taufe ein Bekenntnis- oder Gehorsamsakt des Täuflings sei. Die scheinbare Ausnahme Apg 8,37 ist kein ursprünglicher Bestandteil des biblischen Textes, sondern eine spätere Einfügung, nach der ein mündliches Bekenntnis des Taufbewerbers zum frühchristlichen Taufgottesdienst *dazugehört*. Deutlicher läßt sich kaum zeigen, daß das Bekenntnis des Täuflings nicht gleichzeitig der Sinn des sich anschließenden Taufaktes sein kann.¹²

2. Das »Wort der Bundesleitung« erwähnt mit keinem Wort, daß die Taufe nach dem Zeugnis der von ihr selbst herangezogenen Bibelstellen *ein Handeln Gottes ist, das besondere Früchte trägt*, insbesondere das Freiwerden von Sünde, die Übernahme in den Herrschaftsbereich Gottes,¹³ die Gabe des Heiligen Geistes. Deutlicher läßt sich kaum zeigen, daß der Baptismus wesentliche Aussagen des Neuen Testaments zur Taufe konsequent nicht zur Kenntnis nimmt. Die Abwehr eines römisch-katholischen Sakramentsautomatismus' und die Betonung der individuellen Glaubensentscheidung als Heilmittel können diesen traurigen Befund zwar erklären, nicht aber rechtfertigen.

Problemanzeige

Angesichts der aufgezeigten Diskrepanzen zwischen dem »Wort der Bundesleitung« und dem tatsächlichen Inhalt der biblischen Belegstellen kann ich den Stoßseufzer Kim Strübinds nur unterschreiben:

»Eigentlich trägt das Ganze die Züge einer Realsatire: Eine Kirche, deren populäre Bezeichnung als »Baptisten« lange Zeit die Taufe in ihrem Namen

¹¹ Eigentlich drei, doch die dritte gehört zu einem anderen Themenkomplex: Anders als in Mk 16 gefordert, ist der Glaube an Jesus Christus als *Auferstandenen* im »Wort der Bundesleitung« nicht konstitutiv. Man mag es mir als Spitzfindigkeit auslegen und mir entgegenhalten, im »Glauben an den Sohn Gottes, den Retter und Herrn der Welt« sei dies notwendigerweise mit enthalten, aber für mich ist das Fehlen des Auferstandenen in dieser Aufzählung ein Symptom: ein Symptom für die Tatsache, daß die im ubiquitäre Sühnetodtheologie, konsequent zu Ende gedacht, überhaupt keine Auferstehung Jesu benötigt!

¹² Wenn (nicht die Taufe, aber) der Taufgottesdienst auch Bekenntnischarakter haben soll, dann bietet sich an, ein ritualisiertes Bekenntnis in Dialogform wie in Apg 8,37 der Taufe vorangehen zu lassen. Wenn dieser Dialog im Taufbecken vorstattengeht, sind beide Aspekte (Bekenntnis und Gotteshandeln) anschaulich vereint. (Die Zusammenschau dieser beiden Aspekte spielt z.B. in der nachkonziliaren katholischen *Firmtheologie* und -praxis eine große Rolle [mdl. Hinweis von Pastoralreferent Max-Josef Schuster, Geschäftsführer der AcK Nürnberg]).

¹³ Das ist etwas anderes als eine formaljuristische »Eingliederung in den Leib Christi«!

führte, verfügt über keine, den anderen Kirchen auch nur vergleichbare Tauftheologie!«¹⁴

Recht hat er, der streitbare Begründer der ersten unabhängigen theologischen Zeitschrift der deutschen Baptisten, zu deren Anliegen nicht zuletzt die Förderung geschwisterlicher Konfliktfähigkeit gehört.

Das Fehlen einer durchdachten baptistischen Tauflehre hat nicht nur die eben aufgezeigten Widersprüche zwischen unserem real existierenden Taufverständnis und dem neutestamentlichen Befund zur Folge, sondern noch eine ganze Reihe weiterer Probleme, die dringend der Aufarbeitung bedürfen. Ich möchte sie im folgenden kurz skizzieren:

Problem 1: Wie hängen Taufe, Bekenntnis und Gliedschaft am Leib Christi zusammen?

Strübinds biblisch begründete Beobachtungen decken sich weitgehend mit meinen und führen ihn zu dem Schluß:

»Wer die Taufhandlung vor allem als ein Bekenntnis des Täuflings zu Jesus Christus versteht, der kann ihr aufgrund der Vielfalt alternativer Bekenntnisoptionen letztlich keine normative Kraft für die Gemeindemitgliedschaft zuerkennen«¹⁵

Mit anderen Worten: Wenn das Bekenntnis des Täuflings die Zugehörigkeit zum Leib Christi und/oder zur Ortsgemeinde konstituiert, dann kann die *Form* des Bekenntnisses nicht ausschlaggebend sein.

Eine Untersuchung der *Taufformel* (»auf den Namen Jesu Christi« bzw. »auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes«) zeigt dagegen noch einmal deutlich, daß die Zugehörigkeit zum Leib Christi nicht durch einen Akt des Täuflings erreicht wird. Nach Strübind ist die Taufformel nämlich traditionsgeschichtlich »entweder als eine Heilszusage oder als eine religiöse Übereignungsformel zu verstehen«¹⁶, wie ein Blick aufs AT zeigt: Dort »ist das Ausrufen eines Namens über einem Gebiet oder einem Menschen eine Art Rechtsakt, durch den entweder ein Herrschafts- oder ein Besitzverhältnis entsteht (2Sam 12,26-31; Jes 4,1). Die Taufformel würde dann dem Täufling zusagen oder bestätigen, daß er von nun an ein persönliches Eigentum Jesu Christi ist.«¹⁷

In der Taufe geschieht also nicht weniger, als daß Gott den Gläubig-Gewordenen zusagt, daß sie sich jetzt und auf immerdar in seinem Machtbereich befinden, aus dem sie keine Macht des Universums wieder entführen kann (vgl. Röm 8,38f).

¹⁴ K. Strübind, Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus, ZThG 2 (1997), 219-229; 219

¹⁵ A.a.O., 221.

¹⁶ A.a.O., 226.

¹⁷ Ebd.

**Problem 2: Ist die Taufe der einzige Zugang zum Leib Christi?
Wenn nicht, was dann?**

Aus dem Zusammenhang von Taufe und Herrschaftswechsel folgt allerdings als notwendige Konsequenz, daß wir

- a) annehmen müssen, nicht-gläubiggetaufte Glieder am Leib Christi gebe es nicht, da der Akt der Übernahme – nicht der Übergabe! – in den göttlichen Machtbereich nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat, oder
- b) erkennen müssen, daß die Gläubigentaufe nicht der einzig mögliche Weg dieser Übereignung ist.

Tertium non datur, eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Unsere Praxis des »Offenen Abendmahls« und unsere Gemeinschaft mit anders getauften Christen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und der Evangelischen Allianz zeigt, daß Option a) innerhalb unseres Bundes offenbar nicht zur Debatte steht.

Bleibt Option b): Es gibt mindestens einen Weg in den Leib Christi hinein, der mit unseren Vorstellungen nicht kompatibel ist.

Folgt daraus, daß die Handhabung der Taufe ins Belieben der jeweiligen Konfession gestellt ist? Natürlich nicht, werden wir sagen, alle Konfessionen müssen sich am neutestamentlichen Zeugnis orientieren, und hier ist der Zusammenhang klar: erst der persönliche Glaube, dann die Taufe.

Problem 3: Was ist Taufe wert, wenn ihr ihre Früchte genommen werden?

Bevor ich zu diesem von uns stets betonten Zusammenhang von Glaube und Taufe komme, sind noch einige Anmerkungen zu den weiteren Wirkungen der Taufe notwendig, als da sind Rechtfertigung, Empfang des Heiligen Geistes und Zeichen der Vollmacht; denn diese sind ja auch außerhalb unseres Gemeindebundes zu finden.

- Bedeutet dies, daß die »unbiblische« Taufpraxis der anderen Kirchen dieselben »Früchte« zeitigen kann wie unsere »biblische«?
- Oder ist der in unserem Sinne ordnungsgemäße Vollzug der Taufe gar nicht die Vorbedingung für eben diese »Früchte«?

Wenn wir zu diesen Fragen nicht endlich saubere theologische Arbeit leisten, droht in beiden Fällen die Konsequenz, daß gerade das Kennzeichen, was uns Baptisten von anderen unterscheidet, nämlich das Bestreben, die Taufe exakt nach neutestamentlichem Vorbild zu lehren und zu leben, in seiner Bedeutung radikal entwertet wird.

*Denn entweder sind die beschriebenen »Früchte« Wirkungen der Taufe (und so lautet das neutestamentliche Zeugnis), oder sie sind auch ohne Taufe zu haben.*¹⁸

¹⁸ Anders z.B. Uwe Swarat, der die von mir hier vertretene enge Bindung von Taufe und geistlichen Früchten mit dem Hinweis auf »die Freiheit des Geistes auch gegenüber

In beiden Fällen ist das Bestehen auf unserer Taufserkenntnis nicht mehr ganz ernstzunehmen, weil die Art des Vollzugs der Taufe – oder gar die Taufe selbst! – für die Zugehörigkeit zum Reich Gottes dann überhaupt keine Rolle mehr spielt. Wofür aber dann? Für die Zulassung zum Club der Baptisten, sprich: als Aufnahmeerlös in eine Partikularkirche?

Vgl. hierzu das zitierte »Wort der Bundesleitung« in Absatz 6: »Gerade weil wir der Taufe keine heilsnotwendige Bedeutung zumessen, können wir tiefe geistliche Gemeinschaft mit allen Christen erleben.«

Bei aller Sympathie für diesen Versuch, Ökumene von baptistischer Warte aus theologisch zu begründen: Diese Begründung geht nach hinten los, denn sie besagt nicht weniger als den Verzicht auf den wesentlichen Bedeutungsgehalt der Taufe nach dem Neuen Testament: die Eingliederung in den Leib Christi!

Problem 4: Wie gehen wir mit Bibelstellen um, die einen Zusammenhang zwischen persönlichem Glauben und Taufe gerade nicht voraussetzen?

Nun zur Frage des Zusammenhangs von persönlichem Glauben und Taufe. Zwei Themen machen der konfessionellen baptistischen Exegese immer wieder Probleme: die Taufe der Toten und die Taufe des »ganzen Hauses«.

Aber ist das wirklich so? Zeigt 1Kor 15,29 nicht deutlich, daß Paulus kein Problem mit der Praxis hatte, daß es Korinther gab, die sich stellvertretend für bereits Verstorbene taufen lassen?¹⁹ George Beasley-Murray ist der Ansicht, daß es sich hier nicht um die eigene Meinung des Apostels handelt, sondern um ein Argumentationsverfahren:

»Eine Beweisführung ad hominem kann Inkonsistenzen in den Ansichten der Gesprächspartner aufdecken, ohne daß sich der Redner die eine oder die andere zu eigen macht.«²⁰

Das würde allerdings voraussetzen, daß es sich bei denen, die sich für Tote taufen lassen, um Auferstehungsleugner handelt. Ist das denkbar? Welchen Sinn hätte deren Praxis denn dann? Ohne eine (immer noch ausstehende) Klärung dieser Frage kann auch der ehrenwerte Versuch Beasley-Murrays von 1968, Paulus zum nachaufklärerisch-individualistischen Baptisten zu machen, nicht überzeugen.

dem Ritus der Taufe« nicht teilt (U. Swarat, Anfragen an die baptistische Aufnahmepraxis aus ökumenischer und seelsorgerlicher Perspektive mit dem Versuch einer Antwort, Blickpunkt Gemeinde 1/1998; 5-13, 8).

¹⁹ Eine (ablehnende) Diskussion der Versuche, diese Stelle mit exegetischen Tricks umzudeuten, findet sich bei G. Beasley-Murray, Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart, Kassel 1968, 243-247.

²⁰ Beasley-Murray, Taufe, 251.

Die beliebteste Stelle für ein angebliches über-individualistisches Taufverständnis im NT, die v.a. von Joachim Jeremias ins Spiel gebrachte »Taufe des ganzen Hauses« – also einschließlich der unmündigen Kinder und wohl auch der als nicht rechtsfähig erachteten Sklaven, ist oft durchgekauert worden; Erich Geldbach bringt den Diskussionsstand gut auf den Punkt, wenn er resümiert: Sie

»läßt sich nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, wenn man die antike ›Familie‹ betrachtet, ist aber auch nicht einfach zur Norm zu erheben, wenn man berücksichtigt, daß es christlich-heidnische Mischehen tatsächlich gab (1Kor 7,12-16).«²¹

Hierzu kann man offenbar mit guten Gründen unterschiedlicher Meinung sein.

Problem 5: Warum hat sich die Alte Kirche eigentlich für die Säuglingstaufe entschieden?

Eine, so weit ich sehe, noch nicht aufgearbeitete theologische Frage lautet noch hinter der Beobachtung, daß es nach übereinstimmender Auffassung in der Alten Kirche keinerlei Diskussion darüber gab, ob die Herabsetzung des Taufalters mit dem biblischen Taufverständnis in Einklang zu bringen sei oder nicht.

Waren denn alle Kirchenväter mit Blindheit geschlagen, als es um diese Frage ging? Oder waren sie nicht vielmehr der Auffassung, daß die wesentlichen Inhalte der Taufe gar nicht an das Alter bzw. die Mündigkeit des Täuflings gebunden waren?

Wenn letzteres zutrifft, dann müssen wir versuchen, das Taufverständnis der Alten Kirche *sine ira et studio* kennenzulernen, bevor wir es verwerfen. Das kann ich hier nicht leisten, aber die Aufgabe ist uns gestellt: Wir müssen verstehen lernen, warum schon so bald nach der neutestamentlichen Zeit die Mündigkeit des Taufbewerbers nicht (mehr?) die alles entscheidende theologische Frage war.

Es könnte immerhin sein, daß, wenn wir wissen, warum die »Alten« den Zusammenhang zwischen Taufe und persönlichem Glauben über Bord geworfen haben, wir erkennen, was *wir* alles über Bord geworfen haben, als wir die Taufe zum reinen Gehorsams- und Bekenntnisakt des Menschen degradiert haben. Denn soviel ist nach den obenstehenden Ausführungen sicher: Ein solcher ist die christliche Taufe nicht und war es nie gewesen.

²¹ E. Geldbach, Einige Überlegungen zum Thema Taufe und Mitgliedschaft, ZThG 2 (1997), 246-260.

Problem 6: Wie gehen wir damit um, daß das Neue Testament ganz unbefangen vom Handeln Gottes in der Taufe spricht?

Im verständlichen Bemühen, der unterschiedslosen, nicht durch eine im notwendigen Umfang gewährleistete Erziehung zum Glauben gedeckten²² Säuglingstaufe der dominierenden Kirchen ein biblisch fundiertes Gegengewicht entgegenzusetzen, haben die Baptisten offenbar das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: Die Betonung des Zusammenhangs zwischen persönlichem Glauben und Taufhandlung hat zu einer Überbetonung der individuellen »Glaubensleistung« des einzelnen geführt, in der kein Platz mehr ist für ein Handeln Gottes in der und durch die Taufe.

Abgesehen davon, daß hier der Verdacht naheliegt, daß wir uns eine besonders subtile Form der Werkgerechtigkeit leisten, müssen wir uns folgender Tatsache stellen: Der Mensch des 1. Jahrhunderts hatte nach biblischem Zeugnis überhaupt keine Probleme mit dem sinnlich erfahrbaren Hineinwirken Gottes in seine Schöpfung, davon geben allein schon die Wundererzählungen ein beredtes Zeugnis ab: Niemals stand zur Debatte, ob Wunder möglich seien oder nicht, allenfalls wurde der Ursprung der Vollmacht Jesu (ob von Gott oder vom Satan) in Frage gestellt (Mt 12,24 u.ö.).

Dieses – wenn auch für uns aufgeklärte Zeitgenossen nicht mehr nachvollziehbare – Welterklärungsmodell muß dennoch unseren Umgang mit »Sakramenten« leiten:

Nicht die rationalistische Abwehr gegenüber »magischen« Weltbildern darf unser Urteil bestimmen, vielmehr ist gefordert, die Zeitgenossen von Paulus und Jesus und deren weltanschaulichen Hintergrund ernst zu nehmen. Hierzu gehört auch die Anerkennung der Tatsache, daß man sich damals heilige Handlungen vorstellen konnte, die allein schon durch ihre Durchführung Wirkungen zeitigten; ob wir dies heute verstehen oder auch nicht, ist völlig unerheblich. Zu diesen wirkmächtigen Handlungen gehörte offenbar auch die Taufe.

Damit soll keinem magischen Sakramentalismus Vorschub geleistet werden: Schon das Alte Testament weigert sich, Gott zur Verfügungsmasse seines Bodenpersonals werden zu lassen. Aber es gibt – ob wir das wahrhaben wollen oder nicht – ein Handeln Gottes, daß sich nicht in der Verkündigung des Wortes erschöpft. In der Taufe findet ein Herrschaftswechsel statt, weil dies die *souveräne Entscheidung* Gottes ist, nicht etwa weil die Gemeinde oder der Täufling dies so will, sondern weil Gott sich dazu stellt. Gibt es tatsächlich eine souveräne Entscheidung des Menschen, die sich diesem unbedingten Heilswillen entgegenstellen kann?²³

²² Vgl. a.a.O., 246.

²³ Bei der Beantwortung dieser Frage dürfen wir nicht vergessen, daß eine Entscheidung gegen die Lehre einer kontingenten Kirche oder Freikirche (und deren Fehler im

Wenn in der Taufe das Handeln Gottes betont wird (und das ist biblisch!), dann bedeutet das nichts weniger als die Zusage Gottes an den Täufling: Du gehörst zu mir, und diese Entscheidung können weder Mächte noch Gewalten (vgl. nochmals Röm 8,38f.) noch menschliche Schwächen umstoßen, seien es deine eigenen oder die »deiner« Kirche. Wer nicht wagt, Gott dieses Vertrauen entgegenzubringen, lese nicht nur die Bergpredigt, sondern auch Hosea 11 (jawohl, der Gott des »Alten« Testaments ist derselbe wie der Gott Jesu, auch wenn das gern unterschlagen wird!).

Zusammenfassung und Ausblick

Unsere – an sich richtige – Abwehr eines katholischen »*ex opere operatum*«-Sakramentsverständnisses hat uns weitgehend blind gemacht für das, was *wirklich* über die Taufe in der Bibel steht. Das führt dazu, daß die von uns oft geschmähten »Großkirchen« wesentliche Elemente biblischer Tauflehre treuer bewahrt haben als wir:

Die Taufe ist kein Kadavergehorsamsakt des Menschen, den wir ohne wahres Verständnis nur deswegen vollziehen, weil der Herr es geboten hat, sondern eine wirkmächtige Zusage Gottes an den Täufling, daß dieser sich von nun an in Seinem Herrschaftsbereich befindet.

Mehr noch: Oft ist die Verleihung des Heiligen Geistes untrennbar an die Taufe gekoppelt. Schlimmer noch: In Apg 8,14-17 müssen wir lesen, daß eine Taufe, die nicht durch die richtigen Personen vollzogen wurde, nicht galt und korrigiert werden mußte. Was ein Ernstnehmen dieser Bibelstelle für unser Amtsverständnis für Folgen hätte, ist gar nicht auszu-denken; eine Autonomie der Ortsgemeinde ohne Bezug zur Weltkirche läßt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.

Ich habe Ihnen eine ganze Reihe von Problemen im Zusammenhang mit unserem baptistischen Taufverständnis zugemutet, die m.E. dringend einer theologischen Aufarbeitung bedürfen. Die Frage nach dem, *was* über die Taufe wirklich im Neuen Testament steht, war mir dabei ebenso wichtig wie die Frage nach den Gründen, *warum* wir wichtige Aussagen zur Taufe bisher nicht wahr- oder ernstnehmen.

Es stellte sich heraus, daß das neutestamentliche Zeugnis zahlreiche Überlieferungen enthält, die mit unserem Taufverständnis nicht ohne weiteres kompatibel sind. Zu der Frage, wie sich mit solchen und anderen Unterschieden innerhalb des Neuen Testaments umgehen läßt, habe ich Ihnen im ersten Teil das Notwendige gesagt: Jeder Traditionsstrang

Umgang mit Menschen) auch die Schuld dieser Glaubensgemeinschaft und ihrer Strukturen sein kann und daher dem/der Betreffenden nicht ohne Weiteres angelastet werden darf. Keine heutige Denomination ist so großartig und fehlerfrei, daß sie von sich beanspruchen dürfte, in allen Dingen authentische Zeugin des Evangeliums zu sein.

sollte zunächst einmal das Recht haben, in unserem Bund vertreten zu werden. Wo sich allerdings eine ursprünglich biblische Erkenntnis so sehr verselbständigt, daß sie sich mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift nicht mehr verträgt, da muß Einhalt geboten werden. Dies scheint mir nicht nur, aber auch im Fall unserer sogenannten Tauflehre dringend geboten.

Abschließend möchte ich für eine saubere baptistische Tauftheologie plädieren, die ihr wichtiges Anliegen, den Zusammenhang von Glaube und Taufe zu bewahren, nicht mehr primär durch simple Abgrenzung nach außen zu verwirklichen sucht, sondern durch echte Exegese und aufrichtiges theologische Gespräch.

Baptistische Theologinnen und Theologen haben hier mehr zu bieten als konfessionelle Schutzbehauptungen. Diese Kompetenz zu nutzen ist eine unserer vorrangigen Aufgaben nach innen wie nach außen, denn wenn der Baptismus seinem Ur-Anliegen, »Gemeinde nach dem Neuen Testament« zu sein, nicht mehr gerecht wird, verliert er seine Identität und damit seine Notwendigkeit für den Leib Christi.

Bibliographie

- Anselm von Canterbury, *Cur Deus Homo*. Warum Gott Mensch geworden. Lateinisch und deutsch, Darmstadt ⁴1986
- Balders, G. (Hg.), *Textbuch Taufe und Mitgliedschaft*, Kassel 1997
- / Swarat, U., *Textbuch zur Tauftheologie im deutschen Baptismus*, Kassel 1994
- Beasley-Murray, G., *Die christliche Taufe. Eine Untersuchung über ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart*, Kassel 1968
- Bornemann E. / Risch, E., *Griechische Grammatik*, Frankfurt a.M. ³1978
- Geldbach, E., *Einige Überlegungen zum Thema Taufe und Mitgliedschaft*, in: ZThG 2, 1997, 246-260
- Laubach, F. / Stadelmann, H. (Hgg.), *Was Evangelikale glauben. Die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz*, Wuppertal ²1998
- Marxsen, W., *Das Neue Testament als Buch der Kirche*, Gütersloh 1966
- Nestle E. / Aland K. (Hgg.), *Novum Testamentum Graece*, Stuttgart ²⁶1979 (⁴1981)
- Strübind, K., *Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus*, ZThG 2 (1997), 219-229
- Swarat, U., *Zur historischen und dogmatischen Begründung des neutestamentlichen Kanons*, in: ThGespr 2/1992, 16-30
- , *Anfragen an die baptistische Aufnahmepraxis aus ökumenischer und seelsorgerlicher Perspektive mit dem Versuch einer Antwort*, in: Blickpunkt Gemeinde 1/1998, 5-13